

Nacherbe – so sichern Sie zwei Erbengenerationen ab

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist ein Nacherbe?	5
2. Wann sollte ich einen Nacherben bestimmen?	6
3. Wie funktioniert eine Nacherbschaft?	7
4. Diese Rechte hat ein Nacherbe	11
5. Erbausschlagung & Pflichtteil	14
6. Nacherbschaft & Erbschaftssteuer	16
7. Alternativen zur Nacherbschaft.....	17
8. Zukünftige Generationen richtig absichern: So geht's.....	19

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado bietet ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



Zusammenfassung

Dank der Testierfreiheit kann jeder frei entscheiden, was er wem wann vererben möchte. Wenn Sie Ihr Vermögen dauerhaft in der Familie wissen und Personen bedenken wollen, die noch zu jung bzw. noch gar nicht geboren sind (beispielsweise Enkelkinder), sollten Sie eine Nacherbschaft anordnen. Das Vermögen wird dann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Zwischenerben gesichert und verwaltet.

Auf einen Blick

- Ein Nacherbe erbt erst, wenn eine andere Person (der Zwischenerbe) verstirbt oder eine Bedingung (z. B. Studienabschluss) eintritt.
- Sinnvoll ist eine Nacherbschaft z. B. bei Patchwork-Familien, Geschiedenen-Testamenten, bedürftigen/behinderten oder kinderlosen Erben.
- Bei vererbten Immobilien gibt es Sonderregelungen. Stichwort: Nacherbenvermerk (Kapitel 3)
- Der Nacherbe muss im letzten Willen des Erblassers benannt worden sein – eine notarielle Beurkundung ist nicht nötig.
- Gegenüber dem Zwischenerben entstehen zahlreiche Auskunfts- und Sicherungsrechte.
- Will der vorgesehene Nacherbe den Nachlass nicht, kann er eine Erbausschlagung vornehmen.
- Bei einer Nacherbschaft wird der Nachlass zweimal durch die Erbschaftssteuer geschmälert: einmal bei der Übertragung an den Zwischenerben und nochmal bei der Übertragung an den Nacherben.
- Mögliche Alternativen sind Nießbrauch und Herausgabevermächtnis (Kapitel 7).

1. Was ist ein Nacherbe?

Ein Nacherbe erbt erst nach einer anderen Person – und zwar vom ursprünglichen Erblasser. Sobald der Nacherbfall eintritt, geht das gesamte Erbe an den Nacherben.

Dieser hat bis dahin lediglich ein **Nacherbenanwartschaftsrecht** – d. h. der künftige Zuwachs an Geld, Eigentum und anderen Rechten steht in Aussicht. Bis dahin wird das Vermögen vom Zwischenerben verwaltet.

Als Nacherben werden regelmäßig Familienmitglieder eingesetzt – so wird das vererbte Vermögen über einen längeren Zeitraum in der Familie gehalten.

Der Erblasser sollte Folgendes beachten:

- Innerfamiliäre Konflikte sind möglich.
- Es gibt Besonderheiten bei der Erbschaftssteuer.
- Es gibt Sonderregelungen bei vererbten Immobilien.
- Die Benennung von Ersatzerben ist sinnvoll.

Unterschiede zwischen Vorerbe, Nacherbe und Zwischenerbe:

- **Vorerbe:** Das ist die Person, die vor dem Nacherben erbt – also eine Art Zwischenerbe.
- **Schlusserbe:** Eine Schlusserbschaft wird meist im [Ehegattentestament](#) angeordnet. Ehepartner setzen sich darin gegenseitig als [Alleinerbe](#) ein. Erst wenn beide Partner verstorben sind, erbt ein Dritter – der Schlusserbe.
- **Ersatzerbe:** Ein Ersatzerbe wird für den Fall bestimmt, dass der eigentlich vorgesehene Nacherbe wegfällt – z. B. durch vorzeitiges Versterben oder [Erbausschlagung](#). Vor Eintritt des Ersatzerbfalles hat der Ersatzerbe keinerlei Rechte am Nachlass.

2. Wann sollte ich einen Nacherben bestimmen?

Eine Nacherbenregelung ist sinnvoll, wenn der Nachlass über mehr als eine Erbengeneration hinweg kontrolliert oder der Zugriff Dritter (Ex-Ehepartner, Schwiegerkinder, Sozialleistungsträger) verhindert werden soll.

Mögliche Szenarien sind:

Erhalt des Familienvermögens

Oft wollen Erblasser sicherstellen, dass das Vermögen über ihren Tod hinaus in der Familie bleibt. Damit z. B. ungeliebte Schwiegerkinder vom Vermögen ferngehalten werden, ist die Anordnung einer Nacherbschaft sinnvoll.

Das leibliche Kind wird dann als Zwischenerbe und die Enkelkinder als Nacherben eingesetzt.

Patchwork-Familien

Bringen beide Ehepartner jeweils ein Kind mit in die Ehe, wird regelmäßig gewünscht, dass zunächst der länger lebende Ehepartner abgesichert wird. Erst nach seinem Tod soll das Vermögen – weitgehend ungeschmälert – auf das eigene leibliche Kind übergehen.

Dieser Wunsch kann durch eine Vor- und Nacherbschaft realisiert werden – auch ein [Pflichtteilsanspruch](#) der Kinder des Vorerben wird so vermieden.

Geschiedenen-Testamente

Mit einer Nacherbschaft kann auch vermieden werden, dass der Ex-Partner am Nachlass teilhat. Das wäre z. B. der Fall, wenn nach dem Tod des einen Partners erst das gemeinsame Kind erbt.

Stirbt auch dieses vor dem Ex-Partner, ohne eigene Nachkommen zu haben, erbt der Ex-Partner vom Kind – er wird indirekt am ersten Erbfall beteiligt.

Um das zu vermeiden, muss der geschiedene Ehepartner das gemeinsame Kind zum Zwischenerben ernennen. Als Nacherben kommen dann z. B. die Geschwister oder sonstige Personen infrage. Der geschiedene Partner hat mit einer solchen Regelung keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

Bedürftige oder behinderte Erben

Auch bei Bedürftigkeit oder Behinderung des Erben ist die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ratsam. Hierbei wird das bedürftige Kind im Rahmen eines [Bedürftigen- oder Behindertentestaments](#) als Zwischenerbe eingesetzt und dessen Geschwisterkind oder eine andere Person als Nacherbe bestimmt. Dadurch kann das Erbe vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt werden.

Kinderlose Abkömmlinge

Bleiben die eigenen Abkömmlinge kinderlos, fürchten viele Erblasser eine ungewisse Zukunft für ihr Vermögen. Auch hier kann eine Nacherbschaft helfen: Der kinderlose Abkömmling wird als Vorerbe eingesetzt, Nacherben werden dessen Geschwister.

3. Wie funktioniert eine Nacherbschaft?

Ablauf einer Nacherbschaft:

Nacherbschaft anordnen

Wenn Sie eine Nacherbschaft bestimmen, müssen Sie Folgendes beachten:

- **Ausdrückliche Benennung:** Alle Beteiligten müssen Sie in Ihrem Testament ausdrücklich benennen – damit niemand verwechselt wird, sollten Sie vage Formulierungen wie „mein Freund Günther“ vermeiden. Geben Sie Vor- und Familiennamen immer vollständig an.

- **Zwischenerben befreien oder beschränken:** Ein befreiter Zwischenerbe hat mehr Rechte als ein beschränkter – z. B. kann er Nachlassgegenstände verkaufen und dem Nacherben so vorenthalten.

Steht im letzten Willen nicht explizit, ob der Zwischenerbe befreit oder beschränkt sein soll, gilt er automatisch als beschränkt. Soll der Zwischenerbe den Nachlass aber auch für sich nutzen dürfen, müssen Sie dies explizit anordnen.

- **Ersatzerben bestimmen:** Ohne Ersatzerben, droht eine Erbfolge, die von Ihrem ursprünglichen Willen abweicht – z. B. wenn der gewünschte Nacherbe den Nachlass ausschlägt. Das Ziel, bestimmte Personen langfristig vom Erbe fernzuhalten, wird dadurch womöglich verfehlt. Überlegen Sie sich daher gut, wer als Alternative in Betracht kommt und nennen Sie seinen vollständigen Namen.
- **Keine notarielle Beurkundung nötig:** Der Erblasser kann frei entscheiden, ob er seinen letzten Willen eigenhändig verfasst oder von einem Notar beurkunden lässt. Dieser könnte – wie ein Anwalt – vor Formfehlern schützen und die Verständlichkeit des Testaments erhöhen.

Bei der Anordnung einer Nacherbschaft sollten Sie allerdings einen spezialisierten Anwalt einbeziehen. Dieser kann die Rechtsverbindlichkeit der Verfügung gewährleisten und garantiert Fehlerfreiheit.

Nacherbschaft auf den Überrest

Nacherbschaft auf den Überrest bedeutet, dass der Nacherbe lediglich das erhält, was vom Erbe noch übrig ist. Ein Vorerbe kann mit diesem Zusatz – wenn dies vom Erblasser ausdrücklich im Testament vermerkt ist – den Nachlass und alle zugehörigen Gegenstände verwenden und verbrauchen.

Legitimierung als Nacherbe

Der Nacherbe kann sich durch den Erbschein oder mittels Nacherbenvermerk ausweisen:

- **Durch Erbschein:** Mit dem Erbfall kann der Nacherbe einen [Erbschein beantragen](#) – damit kann er sich legitimieren und auf den Zwischenerben einwirken. Aus dem Erbschein muss klar hervorgehen, dass eine Nacherbschaft angeordnet wurde. Außerdem muss er Angaben darüber enthalten, unter welchen Bedingungen der Nacherbe auf den Nachlass zugreifen kann – dadurch ist der Erbschein zunächst beschränkt.

Sobald der Nacherbfall eintritt, wird der Erbschein des Zwischenerben ungültig. Ab diesem Zeitpunkt kann der Nacherbe einen unbeschränkten Erbschein verlangen.

- **Nacherbenvermerk im Grundbuch:** Werden Immobilien vererbt, muss immer ein Nacherbenvermerk im Grundbuch eingetragen werden. So wird der Nacherbe geschützt – der Erbe vor ihm darf nicht über die Immobilie verfügen.

Zusätzlich werden dadurch potenzielle Kaufinteressenten von Anfang an abgeschreckt und ein gutgläubiger Kauf durch Dritte verhindert. Der Nacherbe kann dadurch sicher sein, dass niemand das Grundstück vom dazu nicht berechtigten Vorerben erwirbt.

Der Nacherbe muss sich nicht selbst um die **Eintragung** kümmern. Diese wird von Amts wegen vorgenommen, sobald der Vorerbe als neuer Eigentümer der Immobilie eingetragen wird.

Nach **Eintritt des Nacherbfalls** wird das Grundbuch unrichtig und der Nacherbe kann dann die Korrektur des Grundbuches und die Löschung des eingetragenen Nacherbenvermerks verlangen.

Zeitliche Beschränkung der Nacherbfolge

Grundsätzlich verliert die Nacherbeneinsetzung 30 Jahre nach Anordnung an rechtlicher Wirkung. Das wäre z. B. der Fall, wenn der Zwischenerbe den Erblasser um mehr als 30 Jahre überlebt. Der Zwischenerbe wird dann zum Vollerben und kann uneingeschränkt auf den Nachlass zugreifen.

Ausnahmen sind in § 2109 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BGB geregelt:

- Die Nacherbschaft bleibt bestehen, wenn der Eintritt der Nacherbfolge an ein Ergebnis „in der Person des Vorerben geknüpft ist“ (z. B. Hochschulabschluss).
- Wenn der Erblasser seine beiden Kinder zu Vor- und Nacherben bestimmt hat und innerhalb der 30-jährigen Frist ein drittes Kind geboren wird, wird auf den mutmaßlichen Willen des Erblassers abgestellt. Demnach soll auch das dritte Kind Teil der Regelung werden. Die Frist beginnt mit Geburt des dritten Kindes neu.

Nacherbschaft aufheben

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Erblassers, kann er seine Anordnung ganz einfach wieder zurücknehmen. Dafür muss er nur die entsprechenden Passagen aus seinem **letzten Willen** streichen.

Damit die Aufhebung keinerlei negative Auswirkungen hat (z. B. weil jetzt doch ungeliebte Angehörige erben), sollte dieser Schritt gut überlegt und mit einem Anwalt besprochen werden. Er kann dafür sorgen, dass der letzte Wille an den Wegfall der Nacherbenregelung angepasst wird.

Muster-Formulierung

Beispiel: Max Mustermann lebt mit seiner Ehefrau, Klara Mustermann, und dem gemeinsamen Sohn, Frank Mustermann, in einer Eigentumswohnung. Herr Mustermann ernennt seine Ehefrau im Falle seines Todes zur Zwischenerbin und den gemeinsamen Sohn zum Nacherben.

Der Nacherbfall soll wiederum mit dem Tod der Ehefrau eintreten. Herr Mustermann ist sehr weitsichtig und möchte alle Eventualitäten berücksichtigen. Deswegen ernennt er zusätzlich noch einen Ersatzerben, der im Falle eines vorzeitigen Todes des Sohnes an dessen Stelle tritt.

Das könnte Herr Mustermann folgendermaßen formulieren:

„Hiermit verfüge ich, Max Mustermann, dass mit meinem Tod meine Ehefrau, Klara Mustermann, als nicht befreite Vorerbin eingesetzt wird. Als Nacherbe wird mein Sohn, Frank Mustermann, eingesetzt. Der Nacherbfall soll mit dem Tod meiner Ehefrau Klara Mustermann eintreten. Für den Fall, dass mein Sohn (Nacherbe) vor meiner Ehefrau (Vorerbe) stirbt, bestimme ich meinen Bruder, Michael Mustermann, als Ersatznacherben für meinen Sohn.“



Bei der Anordnung einer Nacherbschaft ist Fingerspitzengefühl gefragt: bereits kleinste Ungenauigkeiten können zu Abweichungen und Verwechslungen führen.

Verlassen Sie sich daher nicht auf Muster-Formulierungen aus dem Internet – diese werden Ihrem individuellen Fall womöglich nicht gerecht. Ein erfahrener Anwalt kann Sie hier unterstützen und eine **rechtssichere Formulierung** erarbeiten. [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen.](#)

4. Diese Rechte hat ein Nacherbe

Welche Rechte der Nacherbe gegenüber dem Zwischenerben hat, richtet sich danach, ob der Zwischenerbe befreit oder nicht befreit ist. Grundsätzlich gilt: Bei einem befreiten Zwischenerben hat der Nacherbe weniger Rechte.

Rechte des Nacherben gegenüber nicht befreitem Zwischenerben

Gegenüber dem nicht befreiten Zwischenerben hat der Nacherbe einige Kontroll- und Sicherungsrechte.

Folgendes darf der Zwischenerbe ohne Zustimmung des Nacherben **nicht**:

- Wertgegenstände & Grundstücke veräußern oder mit Krediten belasten
- Nachlassgegenstände verschenken

Außerdem kann der Nacherbe Folgendes verlangen:

- [Schadensersatz](#) bei Beschädigung/Wertminderung von Nachlassgegenständen
- Erstellung eines [Nachlassverzeichnisses](#)
- Begutachtung der Nachlassgegenstände
- Kapitalanlagen zur Vermögenssicherung (z. B. Wertpapiere)
- Ordnungsgemäße Vermögensverwaltung

Rechte des Nacherben gegenüber befreitem Zwischenerben

Hat der Erblasser den Zwischenerben hingegen in seiner Position gestärkt und ihn für befreit erklärt, kann er u. a. Grundstücke verkaufen und Erbschaftsgegenstände eigennützig für sich selbst verwenden.

Gleichzeitig aber erkennt der Gesetzgeber hier die besondere Schutzwürdigkeit des Nacherben an und stärkt ihn u. a. durch die **Mittelsurrogation**. Diese regelt, dass alles zur Erbschaft zählt, was mit Mitteln des Nachlasses erworben wurde. Verkauft der Vorerbe z. B. ein Haus, gehört der Erlös zum Nachlass und muss später an den Nacherben weitergegeben werden.

Daneben bleiben weitere Beschränkungen des Vorerben nach dem Gesetz bestehen:

- Der Zwischenerbe darf keine Gegenstände aus der [Vorerbschaft](#) verschenken.
- Er muss auf Verlangen ein Nachlassverzeichnis erstellen.
- Er muss auf Wunsch des Nacherben den Zustand des Nachlasses begutachten lassen.
- Er muss die gewöhnlichen Erhaltungskosten und die Lasten des Nachlasses tragen.
- Er muss Schadensersatz leisten, wenn er den Nachlass mutwillig beschädigt.

Nacherbe verkaufen

Unabhängig davon, ob der Zwischenerbe befreit oder unbefreit ist, kann der Nacherbe sein Anwartschaftsrecht verkaufen. So kann er die mitunter sehr lange Zeitspanne zwischen Erbfall und Eintritt der Nacherbschaft überwinden und schon vorher Geld verdienen.

Käufer kann jeder sein: sowohl der Zwischenerbe als auch ein weiterer Nacherbe oder jemand völlig Fremdes.

Entscheidet sich der Nacherbe zu diesem Schritt, müssen er und der Käufer einen schriftlichen Kaufvertrag eingehen – dieser bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.



► Sie wollen mehrere Erbengenerationen absichern und einen Nacherben einsetzen? Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch mit einem unserer Anwälte. [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen.](#)

5. Erbausschlagung & Pflichtteil

Eine Erbausschlagung kommt für den Nacherben vor allem in Betracht, wenn er gleichzeitig einen **Pflichtteilsanspruch** hat. Gründe können sein:

- Lange Zeitspanne zwischen dem ursprünglichen [Erbfall](#) und dem Eintritt der Nacherbschaft
- Unsicherheiten über die pflichtgemäße Behandlung des Nachlasses durch den Zwischenerben

Darüber hinaus muss der Erbe nicht mit der Ungewissheit leben, ob der Vorerbe das Erbe sorgsam verwaltet. Gleichzeitig aber kann dieser Schritt für ihn wirtschaftlich nachteilig ausfallen. Es ist nämlich dadurch denkbar, dass das Vermögen in der Zeit der Vorerbschaft anwächst – davon würde der Nacherbe allerdings nicht profitieren, wenn er das Erbe ausgeschlagen hat.

Erbausschlagung

Möchte der Nacherbe das [Erbe ausschlagen](#), muss er nicht bis zum Eintritt des Nacherbfalls warten. § 2142 BGB ermöglicht es ihm, das Erbe bereits beim Tod des ursprünglichen Erblassers auszuschlagen.

Die Erbausschlagung muss **innerhalb von sechs Wochen** beim zuständigen Nachlassgericht erklärt werden. Diese Frist beginnt erst, sobald der Nacherbe Kenntnis vom Nacherbfall erlangt. Hierdurch hat der Nacherbe nach dem ersten Erbfall ausreichend Zeit, um sein weiteres Vorgehen zu planen.

Wenn der Nacherbe das Erbe ausschlägt, geht der Nachlass endgültig an den Vorerben über. Folglich kann er frei über Nachlass verfügen und ihn für sich nutzen. Allerdings regelt § 2142 Abs. 2 BGB, dass der Vorerbe nur dann Vollerbe wird, wenn der Erblasser nichts anderes angeordnet bzw. keinen Ersatzerben bestimmt hat.

Gesetzlicher Pflichtteil

Möchte der Nacherbe nicht völlig leer ausgehen, sondern nach der Erbausschlagung seinen gesetzlichen [Pflichtteilsanspruch geltend machen](#), muss er Folgendes beachten:

- **Nacherbschaft als „Beschwerung“:** Normalerweise ist es nicht möglich, den Pflichtteil nach einer Erbausschlagung einzufordern – diese gesetzliche Mindestbeteiligung am Erbe steht eigentlich nur Personen zu, die enterbt oder mit einem zu geringen Erbteil bedacht wurden.

Eine Vor- und Nacherbschaft gilt jedoch als Beschwerde im Sinne des § 2305 BGB. Liegt eine Beschwerde vor, hat der vorgesehene Erbe die **Wahl zwischen** dem mit ihr belasteten Erbteil und dem Pflichtteil.

Zur Ausschlagung sind ausschließlich pflichtteilberechtigte Personen berechtigt – also insbesondere Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers. Ob diese Option wirklich sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab. Vorteilhaft ist daran jedenfalls die sofortige Verfügbarkeit von Barvermögen.

- **Pflichtteilshöhe:** Die Höhe des Pflichtteils beträgt grundsätzlich die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs eines Erben.
- **Aktive Einforderung:** Der gesetzliche Mindestanteil wird nicht automatisch ausgezahlt, sondern muss explizit vom Zwischenerben eingefordert werden.
- **Verjährungsfrist:** Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Eintritt des ersten Erbfalls. Aus diesem Grund sollte der Nacherbe mit der Ausschlagung nicht warten, bis der Nacherbfall eintritt.



Die Einforderung des Pflichtteils kann sich schwierig gestalten. Wenn z. B. der ehemalige Zwischenerbe die Auszahlung **verweigert**, werden oft gerichtliche Schritte nötig. Hier empfiehlt sich die Konsultation eines Anwalts: Dieser kann Sie vor Gericht vertreten und Ihren Pflichtteil mithilfe juristisch fundierter Argumente durchsetzen. [Schildern Sie dafür hier Ihr Anliegen](#).

6. Nacherbschaft & Erbschaftssteuer

Ein Nachteil der Nacherbschaft ist die Doppelbelastung durch die Erbschaftssteuer. Nach dem Erbschaftssteuergesetz liegen hier nämlich zwei Erbfälle vor:

- Die Übertragung des Nachlasses an den Zwischenerben (bei Tod des Erblassers)
- Die Übertragung des Nachlasses an den Nacherben (bei Tod des Zwischenerben bzw. Bedingungseintritt)

Der Nacherbe kann die Erbschaftssteuer **reduzieren**, indem er einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellt. Darin muss er sein Verhältnis zum ursprünglichen Erblasser darlegen. Im Idealfall kann er dann von einer günstigeren Steuerklasse und damit verbundenen Freibeträgen profitieren.

Beispiel: Der Vater V bestimmt seinen erwachsenen Sohn S als Nacherben, Vorerbin wird dessen zweite Ehefrau F. Das Nacherbschaftsvermögen beträgt 500.000 Euro und soll mit dem Ableben des Vaters V an den Sohn S übergehen.

Werden in diesem Fall die Regelungen aus § 6 Abs. 2. Satz 2 ErbStG zugrunde gelegt, muss der Sohn die Erbschaft als von F stammend versteuern. Da zwischen ihm und der zweiten Ehefrau seines Vaters kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht, gilt die Erbschaftssteuerklasse III mit einem Freibetrag von lediglich 20.000 Euro.

Wird hingegen ein Antrag auf Versteuerung auf Grundlage des engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Erblasser und Nacherben gestellt, gilt die Erbschaftssteuerklasse I mit einem deutlich höheren Freibetrag von 400.000 Euro.



Wie genau die Erbschaftssteuer in Ihrem Fall berechnet wird, welche Steuerlast auf Sie zukommt und wie Sie sie weiter minimieren können, lesen Sie in unserem Beitrag zum Thema [Erbschaftssteuer berechnen](#).

7. Alternativen zur Nacherbschaft

Wenn Sie Nachteile einer Nacherbschaft vermeiden wollen, kommen folgende Alternativen in Betracht:

Nießbrauch

[Nießbrauch](#) bezeichnet das Nutzungsrecht für fremde Sachen (Immobilien, bewegliche und verbrauchbare Sachen), Rechte (Mietrecht, Forderungen und Abtretungen) oder Vermögen.

Der Nießbraucher darf die Sache nutzen und wirtschaftliche Vorteile aus ihr ziehen, ohne dass er selbst Eigentümer wird. Die Sache verkaufen oder verschenken darf weiterhin nur der Nießbrauchgeber.

Beispiel: Der Erblasser gewährt seiner Lebensgefährtin einen lebenslangen Nießbrauch an der gemeinsam bewohnten Eigentumswohnung. Als Erben benennt er allerdings seinen Sohn, der auch Eigentümer der Wohnung ist.

Die Lebensgefährtin kann das Haus lebenslang nutzen (vermieten oder bewohnen). Erst nach ihrem Tod kann der Sohn schließlich sein Eigentum unbeschränkt nutzen.

Je nach Gegenstand wird der Nießbrauch auf verschiedene Weise erteilt. Bei **Immobilien** muss eine schriftliche und notariell beglaubigte Einigung zwischen Eigentümer und Nießbraucher erfolgen. Bei **beweglichen Sachen** reicht gemäß § 1032 BGB eine formlose Einigung und anschließende Übergabe.

Herausgabevermächtnis

Ein Herausgabevermächtnis räumt dem [Vermächtnisnehmer](#) einen Anspruch auf einen Gegenstand aus dem Nachlassvermögen ein, ohne dass er Erbe des Erblassers wird.

Eine besonders empfehlenswerte Alternative zur Nacherbschaft ist das sogenannte **aufschiebend befristete Herausgabevermächtnis**. Dabei verfügt der Erblasser (Vermächtnisgeber), dass der Vermächtnisnehmer erst nach dem Tod des ersten Erben Ansprüche geltend machen kann.

Im Unterschied zur Vor- und Nacherbschaft geht diese Regelung mit keinerlei Einschränkungen für den Zwischenerben einher. Die gesetzlichen Vorgaben der Vor- und Nacherbschaft werden nicht berücksichtigt. Dadurch kann dieser frei über das Erbe verfügen. Erst wenn er verstirbt, kann der Vermächtnisnehmer den zugesprochenen Nachlassgegenstand verlangen.

Ein Herausgabevermächtnis kann im Rahmen eines Testaments oder eines [Erbvertrags](#) angeordnet werden. Der Vermächtnisnehmer muss dabei ebenso eindeutig benannt werden wie der betroffene Nachlassgegenstand. Zudem muss geregelt werden, wie die Erfüllung des [Vermächtnisses](#) gesichert wird. Hierfür kann der Erblasser einen [Testamentsvollstrecker](#) ernennen, der diese Aufgabe übernimmt.

***Beispiel:** Die Ehefrau des Erblassers wird als Alleinerbin für die gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung eingesetzt. Der Ehemann verfügt über das Herausgabevermächtnis, dass sie bei einer erneuten Heirat die Eigentumswohnung an den gemeinsamen Sohn herausgeben muss.*

8. Zukünftige Generationen richtig absichern: So geht's

Möchten Sie Ihr Vermögen auch nach Ihrem Tod langfristig in der Familie halten, ist der Einsatz eines Nacherben sinnvoll. **Vorteile** sind:

- Unerwünschte gesetzliche Erben oder Pflichtteilsberechtigte werden vom Nachlass ferngehalten.
- Das Vermögen kann über zwei Generationen vererbt werden.
- Noch nicht gezeugte Personen können als Nacherben eingesetzt werden.
- Der Erblasser kann das Verhalten des Vor- und Nacherben beeinflussen.

Leider ist die Anordnung einer Nacherbschaft kompliziert: Bereits kleinste Ungenauigkeiten können zu Missverständnissen oder finanziellen Einbußen führen. **Nachteile** können sein:

- Die Regelung führt oftmals zu familiären Belastungen.
- Der Zwischenerbe ist in seiner Verfügungsmacht stark eingeschränkt.
- Der Nacherbe muss bisweilen sehr lange auf sein Erbe achten.
- Die testamentarische Anordnung ist kompliziert.
- Steuerliche Nachteile sind möglich.

Damit es keine bösen Überraschungen gibt und Ihr Vermögen ganz in Ihrem Sinne verteilt wird, sollten Sie folgendermaßen vorgehen:

1. Überlegen Sie sich, ob eine Vor- und Nacherbschaft in Ihrer Familie Sinn macht.
2. Benennen Sie Zwischen-, Nach- und Ersatzerben.
3. Machen Sie sich Gedanken darüber, zu welchem Zeitpunkt die Nacherbschaft eintreten soll (z. B. bei einem Hochschulabschluss des künftigen Nacherben).
4. Konsultieren Sie einen [Anwalt für Erbrecht](#).

Der Anwalt kann Ihre Wünsche rechtssicher formulieren und so einen reibungslosen Ablauf der Vor- und Nacherbschaft gewährleisten.



In einem unverbindlichen Erstgespräch kann der Anwalt prüfen, ob die Anordnung einer Nacherbschaft in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Anschließend erhalten Sie ein unverbindliches Festpreis-Angebot. Bis dahin besteht für Sie kein Kostenrisiko. [Hier Anliegen schildern & Nacherben einsetzen](#).

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

